

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederahr
vom
28. Mai 2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederahr hat aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- b) der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz, sowie
- c) des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Ortsgemeinden Niederahr, Oberahr und Ettinghausen vom 20.01.1997

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungen zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.10.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Niederahr, den 28.05.2019

Hermann Girhard, Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederahr
vom 28. Mai 2019

1. Einzelgrabstätten/ Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Für die Erdbestattung | 200 Euro |
| Für die Beibestattung einer Urne | 150 Euro |
- (2) Entsorgung der Grabmale einer Einzelgrabstätte 200 Euro

2. Doppelgrabstätten

- (1) Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Für die Erdbestattung | 400 Euro |
| Für die Beibestattung einer Urne | 150 Euro |
- (2) Entsorgung der Grabmale einer Doppelgrabstätte 400 Euro

3. Urnenreihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte an
- | | |
|--|----------|
| Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150 Euro |
|--|----------|
- (2) Entsorgung der Grabmale einer Urneneinzelgrabstätte 150 Euro

4. Urnendoppelgrabstätten

- (1) Überlassung einer Urnengrabstätte an
- | | |
|--|----------|
| Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| für die 1. Urne | 150 Euro |
| für die 2. Urne | 150 Euro |
- (2) Entsorgung einer Urnendoppelgrabstätte 150 Euro
- (3) Überlassung einer Urnengrabstätte im Kolumbarium
- | | |
|-----------------|----------|
| für die 1. Urne | 800 Euro |
| für die 2. Urne | 400 Euro |

5. Memoriam Garten

- | | |
|--|----------|
| (1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200 Euro |
| (2) Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
pro Urne | 150 Euro |

6. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber bzw. das Umbetten von Leichen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Gleiches gilt für die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes. Die entstehenden Kosten werden dem Gebührenschuldner von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

7. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung werden berechnet:

Leichen für die ersten 4 Tage	50 Euro
für jeden weiteren Tag	20 Euro
Urnen für die ersten 4 Tage	30 Euro
für jeden weiteren Tag	10 Euro
Pauschale für die Reinigung der Leichenhalle:	50 Euro

8. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bestattung. Die Bestattung kann jedoch gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung zugelassen werden. In diesem Fall sind die doppelten Gebühren zu entrichten.